

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Fußbekleidung der Milizen und die Einführung  
eines zweiten Paares Beinkleider, sowie einer Ermel-  
weste.

(Vom 6. Dezember 1872.)

---

### Tit. I

Im Bundesgesetz vom 21. Dezember 1867 sind folgende Bestimmungen enthalten:

Art. 2. „Der Waffenrock wird auch bei der Artillerie und Kavallerie statt des Uniformrockes eingeführt. Die Ermelweste fällt für den effektiven Dienst weg und ist bei der Kavallerie und dem Train durch einen Stallkittel zu ersetzen.

Art. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der Fußtruppen vorgeschrieben. Der Stoff soll von Wolle, die Farbe bei den Stäben, bei der Artillerie und Kavallerie eisengrau, bei den übrigen Waffen blaugrau sein. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Mannschaft mit einem zweiten Paar Beinkleider von der Farbe des ersten Paares zu versehen.

Art. 4. Die doppelte Fußbekleidung wird bloß für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Beschaffung des zweiten Paares Kamaschen von Drillich bleibt den Kantonen freigestellt.“

Diese Bestimmungen sind theils gegen die wirklichen Bedürfnisse der Truppen im Felde, theils eine schlechte Oekonomie in Beziehung auf die Erhaltung der Feldbekleidung, theils wie Art. 2 nicht ganz klar, indem dort nicht gesagt ist, ob die Ermelweste für den Instruktionsdienst obligatorisch sei oder nicht.

Unsere gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über das Bekleidungswesen der Armee enthalten keine nähern Vorschriften über die Beschaffenheit der Beschuhung. Nähere Vorschriften über das Schuhwerk der Truppen sind aber ein unabweisliches Bedürfnis, da von der mehr oder weniger guten Beschuhung geradezu die Leistungsfähigkeit einzelner Truppenkörper abhängig ist. Nun entsprechen aber die Schuhe, wie die Mannschaft sie in den Dienst bringt, keineswegs einer rationellen Form, wie sie Erfahrung und Wissenschaft heutzutage festgesetzt haben. Während im Felde an alle die gleiche Anforderung gestellt wird, — Marschiren auf Straßen, auf grundlosem sumpfigem Boden zc., bringen die einen unserer Wehrmänner Schuhe, wie sie der Städter trägt, andere solche, wie sie der Bergsteiger nöthig hat, alle aber stimmen in dem Fehler überein, daß sie in ganz irrationeller Weise konstruirt sind, und daher leicht den Fuß verwunden. Es ist daher dringend nothwendig, wenigstens über das eine Paar der Fußbekleidung reglementarische Vorschriften aufzustellen, wohin der vorgeschlagene Art. 1 des Entwurfes abzielt. Derselbe hat indessen noch einen andern Zweck, nämlich auch für den Instruktionsdienst ein zweites Paar Schuhe oder Stiefel vorzuschreiben, während das bisherige Gesetz dies nur für den aktiven Dienst thut. Sanitarische Rücksichten erfordern dringend, daß der Soldat im Instruktionsdienste seine Fußbekleidung wechseln kann. Es braucht dieser aus der Lebenserfahrung abgeleitete Satz wohl keiner nähern Begründung.

Indessen bleibt zu bemerken, daß nach den Rapporten der eidg. Kreisinspektoren die Mehrzahl der Mannschaften (aber freilich nicht Alle) schon jetzt im Instruktionsdienst mit doppelter Fußbekleidung einrückt, die Leute das Bedürfnis also selbst fühlen, oder von den resp. Militärbehörden und Schulkommandanten dazu angehalten werden.

Ist der Mann mit einem Paare starker, richtig konfektionirter Fußbekleidung versehen, so bedarf es für das andere Paar einer Reglementirung nicht; es ist sogar zweckmäßig, dieses leichter zu halten, um das Gepäcksge wicht zu verringern, und um den ermüdeten oder kranken Fuß schneller zu restauriren.

Die Verwaltung hat versucht, dem Uebelstande der Beschuhung auf andere Weise als strikte Reglementirung abzuhelfen. Es wurden zu diesem Zwecke den Kantonen Schuhmodelle zugestellt, welche sich nach eingehenden Versuchen als zweckmäßig herausgestellt hatten, mit der

Einladung, einen Vorrath von Schuhen im Zeughause bereit zu halten, und sie den Rekruten zu billigem Preise abzugeben. Man hoffte auf diese Weise, diese Militärschuhe nach und nach bekannt zu machen. Allein diese Maßregel führte nicht zum Ziele, indem die Kantone entweder keine solche Schuhe an die Rekruten abgaben, oder diese, wenn es auch geschah, das nächste Mal wieder mit andern Schuhen einrückten. Es bleibt daher kein anderer Weg übrig, als der der strikten Vorschrift, welche sich, wenn sie einmal erlassen ist, so gut durchführen lassen wird, als bei andern Bekleidungsstücken.

Das zweite Paar Weinkleider für die Fußtruppen, wenn auch nach etwaigen Anordnungen des Oberbefehlshabers nicht bei allen Operationen im Tornister zum Wechseln mitgetragen, muß nothwendigerweise vorhanden sein, um den bald nothwendig werdenden Ersatz dieser sehr mitgenommenen Kleidungsstücke zu sichern. Für die berittenen Truppen ist dieses Bedürfnis erkannt worden; es handelt sich also nur darum, ob die Weinkleider bei den Fußtruppen dem Verderben weniger ausgesetzt seien als bei den Erstern. Diese Frage muß entschieden zu Ungunsten der Fußtruppen beantwortet werden, die beim Uebersezen von Gräben und Heken, beim Durchstreifen von nassen Feldern und dichten Gehölzen, beim Durchwaten von Morästen und Gewässern, beim Schanzarbeiten, und weil der Kaput bei warmem Wetter unmöglich als Marschkleid dienen kann und darf, die Weinkleider schneller abnutzen, und weniger gegen Nässe zu sichern vermögen als die Reiter.

Aber auch für den Instruktionsdienst ist das zweite Paar Weinkleider unentbehrlich, weil, muß das eine immer und ohne Unterbruch getragen werden, daselbe schon im Rekrutendienst derart zugerichtet wird, daß die Feldbekleidung des Mannes nachher nicht mehr als vollständig betrachtet werden darf, und weil im Instruktionsdienst die nach gewordenen Weinkleider nicht gewechselt werden können, der Mann demnach entweder den ganzen Tag darin aushalten muß, oder am Ausrücken verhindert wird.

Es ist selbstverständlich, daß es bei einem Aufgebote zum aktiven Dienst den obersten Militärbehörden oder dem Oberkommandanten anheimgestellt werden muß, ob das zweite Paar Fußbekleidung und das zweite Paar Weinkleider mitgenommen oder allenfalls zur Erleichterung des Mannes in den Magazinen zurückgelassen werden soll. Für den letzten Fall hätten wir wenigstens für diese Bekleidungsgegenstände die so nothwendige Reserve, welche auch für die übrigen Bekleidungsstücke wird angestrebt werden müssen.

Die Ermelweste, welche bei den Berittenen durch einen Stallkittel ersetzt, bei den übrigen Truppen aber nur gestattet und nicht obligatorisch ist, ist gleichfalls für den Instruktionsdienst ein durchaus

nothwendiges Requisite, der Stalkittel aber dafür kein zweckmäßiger Ersatz bei den Berittenen.

Im Felddienst bedarf der Wehrmann eines dritten Oberkleides nicht, dagegen wohl für den Instruktionsdienst; denn soll er bei jedem Wetter, in und außer der Kaserne, in der Reitschule, bei den Schanzarbeiten und Exerzitionen aller Art stets den Waffenrock tragen, so wird dieser, wie das eine Paar Beinkleider, bald ganz abgenutzt, und da ein Ersatz gar nicht vorgesehen ist, für den effektiven Dienst später nicht mehr genügen. Soll der Kaput dafür verwendet werden, so erwächst der gleiche Uebelstand und zudem noch der weitere, daß ein Theil der Instruktion mit Truppen im Kaput oder Mantel schlechterdings nicht angänglich ist, wie beispielsweise der Unterricht im Reiten, Schanzen, Turnen und Gewehrexerziren, überhaupt für die Soldatenschule nicht, bei welcher im Kaput die Beobachtung der Stellung und Haltung des Mannes beeinträchtigt, theilweise ganz verhindert wird.

Der Stalkittel endlich entspricht dem Zweck nur wenig, weil er nur bei warmer Witterung oder im Stall verwendbar ist, während die berittenen Truppen zu den Uebungen und zur Schonung des Feldkleides das Exerzirkleid eben so dringend benöthigen wie die Fußtruppen. Die Ermelweste oder Exerzirweste (*veste de corvée*) soll der Ordnung wegen für Alle gleichmäßig sein, daher reglementirt werden; aber es genügt für dieses Kleidungsstück ein geringeres Tuch als für den Waffenrock, und es kann den Kantonen freigestellt werden, ob sie jeden Mann mit der Weste versehen oder nur eine ausreichende Anzahl für den Bedarf der Instruktion beschaffen wollen.

Gestützt auf vorstehende Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Gesezentwurfes.

Wir benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Dezember 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Walti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

(Entwurf)

**Bundesgesetz**

betreffend

**die Fussbekleidung der Milizen und die Einführung eines zweiten Paares Beinkleider, sowie einer Ermelweste.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Dezember 1872,

beschliesst:

Art. 1. Jeder Militärflichtige ist mit einer doppelten Fussbekleidung zu versehen. Das eine Paar wird durch das Reglement näher bestimmt, welches auch darüber entscheiden wird, ob die Kamaschen beizubehalten seien.

Art. 2. Sämmtliche Militärflichtige sind mit zwei Paar Beinkleidern nach näherer Vorschrift des Reglements zu versehen.

Art. 3. Zur Schonung des Waffenrokes sind für den Instruktionsdienst sämmtliche Truppen mit Ermelwesten zu versehen. Die Ermelweste ist für die Artillerie, die Kavallerie und die Sanitätstruppen für den Felddienst obligatorisch. Sie ersetzt den Stalkittel.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit dem Erlass der reglementarischen Vorschriften beauftragt.

Art. 5. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, welche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

---

## B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend  
Fristverlängerung für die Bronethalbahn.

(Vom 9. Dezember 1872.)

---

### Tit. I

Bei Genehmigung der Konzessionen für die Bronethalbahn auf den Gebieten der Kantone Waadt und Bern wurde durch die Bundesbeschlüsse vom 18. Heumonath 1871 die Frist für den Beginn der Erdarbeiten auf beiden Kantonsgebieten und für die Leistung des Finanzausweises in der Weise festgestellt, daß die betreffenden Ausweise inner „12 Monaten vom Tage der Genehmigung der für die Fortführung der Bahn „auf dem Gebiete des Kantons Freiburg zu ertheilenden Zwangskonzession an gerechnet“ zu leisten seien.

Nachdem diese beiden Konzessionen genehmigt waren, kam durch Uebereinkunft zwischen dem Stande Freiburg und dem interkantonalen Komite der Bronethalbahn auch die Konzessionirung der auf Freiburgergebiet fallenden Strecken auf gütlichem Wege zu Stande. Die diesfällige Uebereinkunft, datirt vom 20. Oktober 1871 und vom Großen Rathe ratificirt unterm 17. November 1871, erhielt die Genehmigung des Bundes durch Bundesrathsbeschluß (gemäß Ermächtigung durch Bundesbeschluß vom 18. Heumonath 1871) vom 11. Christmonath 1871, in welchem dann der Termin für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises auf 11. Christmonath 1872 festgesetzt wurde.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die  
Fußbekleidung der Milizen und die Einführung eines zweiten Paares Beinkleider, sowie  
einer Ermelweste. (Vom 6. Dezember 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1872
Date	
Data	
Seite	832-837
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 502

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.